

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
Haupt- und Finanzabteilung	23.02.2010	2010-032
Ar		

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	04.03.2010			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	10.03.2010			
Gemeinderat öffentlich	18.03.2010			

Betreff:

Neuregelung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die VA-Vorlage vom 20.01.2010 (Drs-Nr. 2010-008).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 wurde § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) um einen vierten Absatz ergänzt. Hierdurch erhalten Einwerbung und Entgegennahme von Zuwendungen an die Gemeinde, auch für Dritte, eine gesetzliche Grundlage. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs.1 NGO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen der Bürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich der Rat.

Nach der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 18.12.2009 wurden im neuen § 25a Annahme und Vermittlung von Zuwendungen geregelt. Hiernach entscheidet abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO die Bürgermeisterin über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen. Er kann sich die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten. Bei Beträgen über 2.000 Euro verbleibt die Zuständigkeit beim Rat. Leistet ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 100 Euro bzw. 2.000 Euro überschreitet, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das dann jeweils zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

Die Gemeinde muss ab dem Haushaltsjahr 2009 jährlich einen Bericht erstellen, in welchem die Geber von Zuwendungen über 100 Euro und die Zweckbestimmungen aufgelistet sind. Dieser Bericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für 2009 muss der Rat nachträglich die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigen.

Ferner muss der Rat darüber entscheiden, ob dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen werden soll.

Der Vorlage beigefügt ist eine Aufstellung über die erhaltenen Zuwendungen im Haushaltsjahr 2009 und 2010. Die Zuwendungsgeber müssen mit einer öffentlichen Behandlung im Rat einverstanden sein, ansonsten ist die Angelegenheit in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Nach Rückfragen sind die Spendengeber mit einer öffentlichen Behandlung im Fachausschuss als auch im Rat einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

1. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis höchstens 2.000 Euro wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.
2. Die im Haushaltsjahr 2009 erhaltenen Zuwendungen von über 100 Euro gemäß der FinA-Vorlage vom 23.02.2010 beigefügten Aufstellung werden nachträglich genehmigt.
3. Die bislang im Haushaltsjahr 2010 gewährten Zuwendungen werden genehmigt.

Emmelmann

Anlagen:

Übersicht über die erhaltenen Zuwendungen